
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan

"Aktienweg"



Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH

August 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB + §§ 1-23 BauNVO)	3
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + §§ 1 - 15 BauNVO)	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16 - 21a BauNVO)	3
1.3	Bauweise/ Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)	4
1.4	Überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 12, 14 und 23 (5) BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)	4
1.5	Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	4
1.6	Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	4
1.7	Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	4
2.	Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)	5
2.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO)	5
2.2	Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)	5
3.	Landespflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)	6
3.1	Grüngestaltung auf Privatflächen	6
4.	Hinweise	6

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB + §§ 1-23 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + §§ 1 - 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO):

Die im WA ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 BauNVO) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16 - 21a BauNVO)

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die GFZ wird nach § 20 (BauNVO) ermittelt. Es gilt der in der Nutzungsschablone eingetragene Wert von 0,8.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die GRZ wird nach § 19 (BauNVO) ermittelt. Es gilt der in der Nutzungsschablone eingetragene Wert von 0,4.

Gebäudehöhe (GH)

Die max. zulässige Gebäudehöhe darf 9 m nicht übersteigen:

Maßgebender unterer Bezugspunkt für die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist die Straßenoberkante (Fertigausbau) in der Mitte der Grenze des Baugrundstücks zur erschließenden Verkehrsfläche.

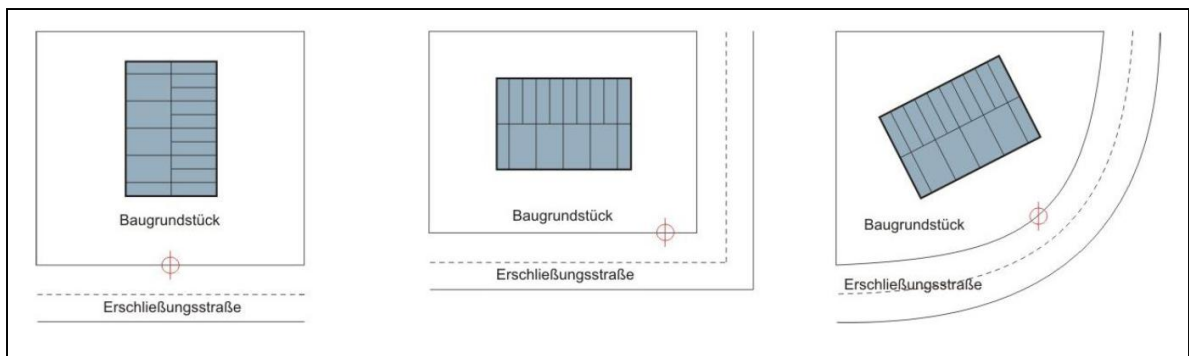


Abb. 1: Prinzipiskizze maßgebende untere Bezugspunkte

Maßgebender oberer Bezugspunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe ist die Oberkante des Gebäudes.

Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch Dachaufbauten für haustechnische Anlagen (einschließlich Photovoltaik-/Solaranlagen) sind um bis zu 1,0 m zulässig.

Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt max. II.

1.3 Bauweise/ Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

Im Plangebiet wird die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Zulässig ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 12, 14 und 23 (5) BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Verkehrsfläche sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Vor Garagentoren, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindernden Einrichtungen ist ein Stauraum von 5,0 m auf dem Baugrundstück anzulegen.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (BauNVO) sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

1.5 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen pro Gebäude wird auf max. 2 beschränkt. Im Falle der Errichtung von Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte nur 1 Wohnung zulässig.

1.6 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die oberirdische Führung von Versorgungsleitungen ist unzulässig.

1.7 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird zugunsten des nördlichen Grundstücks festgesetzt und dient zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und –kanälen. Der Eigentümer und weitere legitimierte Nutzer erhalten für die genannte Fläche ein jederzeitiges Betretungsrecht und Nutzungsrecht.

Eine Bebauung der dargestellten Fläche -auch mit Nebenanlagen- sowie jegliche Bepflanzungen sind grundsätzlich unzulässig.

Hinweis:

Die entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeit auf der privaten Grundstücksfläche ist im Grundbuch einzutragen.

Dieses Recht kann der Bebauungsplan nicht begründen. Hierzu bedarf es eines zusätzlichen Rechtsaktes.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)

Aufgrund von § 88 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), werden folgende bauordnungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO)

2.1.1 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus dem Eintrag in der Planzeichnung (0° - 35°).

2.1.2 Farbe der Dacheindeckung

Die Dächer sind hinsichtlich der Farbwahl nach Maßgabe der folgenden RAL-Vorgaben zu gestalten. Im Plangebiet sind ausschließlich Dacheindeckungen in dunkelgrauer bis schwarzer sowie dunkelbrauner Farbe zulässig (RAL 7011, 7015, 7016, 7021, 9004, 9005, 9011, 9017, 8019 und 8022).

Metalleindeckungen (in den o. g. Farben) sowie Gründächer sind ebenfalls zulässig.

2.1.3 Behelfsmäßige Bauten

Hauptgebäude, Garagen, Carports oder Nebenanlagen in behelfsmäßiger Bauweise (Wellblechgaragen, Containerbauten usw.) sind unzulässig.

2.2 Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

2.2.1 Nicht überbaute Flächen

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind soweit sie nicht anderweitig genutzt werden müssen (notwendige Stellplätze etc.) als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3. Landespflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

3.1 Grüngestaltung auf Privatflächen

3.1.1 Anteilbepflanzung auf dem privaten Grundstück

Je 250 m² Baugrundstücksfläche ist anteilig

1 Baum I. Ordnung oder
1 Baum II. Ordnung oder
1 Obstbaum

der beigefügten Artenliste (Anhang I) zu pflanzen.

Je 100 m² zu bepflanzender privater Grundstücksfläche sind mind. 5 Sträucher der beigefügten Artenliste (Anhang I) zu pflanzen.

4. Hinweise

Denkmalschutz

Es besteht die Möglichkeit, dass im Geltungsbereich archäologische Funde auftreten können, die zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung umfassend fachgerecht zu untersuchen sind.

Es wird empfohlen im Vorfeld detaillierter Planungen und konkreter Bauvorhaben Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz aufzunehmen. Die Direktion ist unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-66753000 zu erreichen.

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hingewiesen.

Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 € geahndet werden (§ 33, Abs. 2 DSchG RLP).

Schutz des Wasserhaushalts

Den Bauherren wird angeraten, Zisternen zur Brauchwassernutzung zu installieren. Unbelastete Oberflächen (z.B. Stellplätze) sollen offenporig befestigt werden (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen usw.).

Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist nicht gewünscht.

Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Baugrund

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4120 an den Baugrund sollten beachtet werden. Den Bauherren wird empfohlen im Vorfeld der Baumaßnahme entsprechende Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Rodungsarbeiten und Gehölzschnitte

Rodungsarbeiten und Gehölzschnitte sind nur außerhalb der Brutzeiten durchzuführen

Mendig, den.....

.....
(Peter Ammel, Stadtbürgermeister)

Anhang I

Pflanzliste 1

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn	20/8
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	15/8
Betula pendula	Hängebirke	25/8
Carpinus betulus	Hainbuche	20/8
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	30/10
Tilia cordata	Winterlinde	32/8
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	30/6

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn	23/6
Acer platanoides "Globosum"	Kugelahorn	5/3
Aesculus carnea "Briotii"	Rotblühende Kastanie	20/6
Crataegus crus-galli	Hahnendorn	8/3
Crataegus lavalleyi	Hagendorn	8/3
Fraxinus excelsior "Globosa"	Kugelesche	5/3
Sorbus aria "Magnifica"	Mehlbeere	15/5
Sorbus aucuparia	Eberesche	20/6
Sorbus intermedia	Oxalbeere	20/6

Pflanzliste 2: Sträucher

Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Buddleia davidii	
"Black Knight"	Schmetterlingsstrauch
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Rotdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Rotdorn
Euonymus europaeus	Gemeines Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzenliste 3: Obstbäume

Apfelsorten:

Bohnapfel
Boikenapfel
Graue Herbstrenette
Kaiser Wilhelm
Landsberger Renette
Mautapfel
Nordhausen
Roter Eiserapfel
Winterrambour

Birnensorten:

Großer Katzenkopf
Petersbirne
Prinzess Marianne

Kirschsorten:

Ampfurter Knorpelkirsche
Badeborner Schw. Knorpelkirsche
Büttners Rote Knorpelkirsche
Frühzwetschge
Coburger Maiherzkirsche
Frühe Rote Meckenheimer
Wedersche Braune

Pflaumensorten:

Königin Viktoria
Quillins Reneklode
Wangenheims
Anna Späth
Bühler Frühzwetschge
Hauszwetschge
Kirkespflaume